

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/141/14

Dresden, 15. August 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/10207

Thema: Anzahl von Islamisten, Salafisten und Jihadisten in Sachsen im ersten Halbjahr 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch war die Zahl der Islamisten in Sachsen mit Stand 30.06.2022?

Das islamistische Personenpotenzial im Freistaat Sachsen lag zum 30. Juni 2022 bei 450 Personen.

Frage 2:

Wie hoch war insbesondere die Zahl der Salafisten in Sachsen mit Stand 30.06.2022?

Dem Salafismus als Teilmenge des islamistischen Personenpotenzials wurden im Freistaat Sachsen zum 30. Juni 2022 270 Personen zugeordnet.

Frage 3:

Wie hoch war die Zahl der Jihadisten in Sachsen mit Stand 30.06.2022?

Die Zahl der Personen, die dem jihadistischen Personenpotenzial als Teilmenge des salafistischen Personenpotenzials im Freistaat Sachsen zugeordnet werden, lag mit Stand 30. Juni 2022 im unteren zweistelligen Bereich.

Frage 4:

Wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten befanden sich zum 30.06.2022, aufgrund welcher Straftaten, in Sachsen in Haft?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 befand sich eine Person in einer sächsischen Justizvollzugsanstalt in Haft, bei der aus Gründen der Entscheidung des zuständigen Gerichts und der darin abgeurteilten Taten bzw. des darin an-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

genommenen Tatverdachts eine Zuordnung zu den in der Fragestellung erwähnten Gruppen der „Islamisten, Salafisten und Jihadisten“ – ohne Aussage zur zeitlichen Komponente einer solchen Zuordnung – naheliegt.

Die Person wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. November 2018, rechtskräftig seit dem 12. März 2019, wegen Werbens um Mitglieder und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland, des Sichverschaffens einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, des öffentlichen Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins, vorsätzlicher Körperverletzung, Bedrohung, Erschleichens von Leistungen, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Mit weiterem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. Mai 2021 wurde diese Person wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord und mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen. Sie wurde deshalb zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde vorbehalten. Das Urteil ist rechtskräftig.

Zu weiteren in Haft befindlichen Personen im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Der Umstand, ob Gefangene als Islamisten, Salafisten oder Jihadisten einzuordnen sind, wird im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) nicht erfasst.

Im Übrigen wird daher von einer weiteren Beantwortung der Frage aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands einer aus Anlass der vorliegenden Kleinen Anfrage vorzunehmenden Überprüfung der Personalakten aller Gefangenen in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten – sofern eine Zuschreibung zu einer der drei Gruppen im Einzelfall denn überhaupt eindeutig möglich wäre – abgesehen.

Zum Stichtag 30. Juni 2022 befanden sich 2.869 Gefangene in den sächsischen Justizvollzugsanstalten. Für die entsprechende Auswertung der Gefangenen-Personalakte wäre von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung der Akten wird auf rund 120 Arbeitstage für eine/n in Vollzeit tätige/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter geschätzt. Darüber hinaus wäre die Antwort auch dann nicht vollständig, denn die Zugehörigkeit zu einer der in der Fragestellung genannten Gruppierungen muss sich nicht zwingend aus den Akten ergeben.

Der unverhältnismäßige Aufwand einer solchen Erfassung innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist würde nicht ohne den zumindest zeitweisen Verlust der Funktionsfähigkeit des sächsischen Justizvollzugs zu bewältigen sein. Bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit dieses Aufwands ist zu berücksichtigen, dass das erzielte Ergebnis einer solchen Erfassung vor dem Hintergrund der naturgemäß unklaren Definition der Begriffe „Islamist“, „Salafist“ und „Jihadist“ von vornherein unscharf und damit wohl nur von geringem Aussagegehalt wäre.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähig-

keit der Staatsregierung sowie des sächsischen Justizvollzugs andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts nicht zu leisten ist.

Frage 5:

Wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten in Sachsen waren mit Stand 30.06.2022 vorbestraft und um welche Delikte handelt es sich dabei?

Von einer Beantwortung der Frage wird aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Ob eine verurteilte Person als Islamist, Salafist oder Jihadist einzuordnen ist, wird von den Staatsanwaltschaften und Gerichten weder abschließend statistisch erfasst noch in den jeweiligen Datenbanken gesondert ausgewiesen. Eine Beantwortung der Frage wäre daher gleichermaßen nur dann möglich, wenn man alle Akten zu Ermittlungsverfahren, die zu einer Verurteilung führten, händisch auswerten würde. Allein im Jahr 2020 wurden von den sächsischen Gerichten 49.661 Personen abgeurteilt. Bereits eine solche Auswertung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre. Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der Akten zu den insgesamt 49.661 Vorgängen wird auf mindestens 3.103 Arbeitstage für eine/n in Vollzeit tätige/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter geschätzt. Darüber hinaus wäre die Antwort auch dann nicht vollständig, denn die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppierungen muss sich nicht zwingend aus den Akten ergeben.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster